

Demoverision mit Originalinhalten

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Nr. 2342-H
Ver. 01

Beim nächsten Maler beschreiben, wenn die Montage bei der ersten Typpengenehmigung KLEINE BROSCHÜRE Nr. 10 in Form einer Typbindung bei den Reifen vorgenommen wurde.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
D312/1 NT VI - VIII		HARLEY-DAVIDSON	FXST	FXSTSB BAD BOY
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	MH90-21 54H o. 56H		MT90B16 74H
2.15x21	3.00x16			
			Bereifung vorne	
			Bereifung hinten	
2)	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT Commander III Cruiser	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander III Cruiser R	
2)	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT Commander II	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander II	

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftfahrzeuges bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Prüfverfahren wurde an einem Reifensatz in der vorgeschriebenen Reifengröße mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Eine Änderung des Fahrzeuges in den montierten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich, wenn die Betriebserlaubnis wieder erteilt werden.

Die Verkaufserlaubnis wird Ihnen in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung erteilt.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 10.02.2020

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

C. Denlinger
Marketing Manager Motorradreifen

A. Penick
Produkttechnik Motorradreifen